

**Berlin, den 4. November 2014**

---

**Zweite Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zur Änderung des Bilanzkreisvertrages (BK6-14-044) vom 06.06.2014**

---

EFET Deutschland bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme. EFET verweist auch auf die am 9. Juli 2014 eingereichten Vorschläge, die nach wie vor Gültigkeit haben.

**Daher konstatiert EFET mit den nachstehenden Erläuterungen, dass die Abschaffung der nachträglichen Fahrplananmeldung keine Reduzierung der physischen Risiken bewirkt und mit Hilfe einer sachgerechten Geschäftspartnerprüfung und der Möglichkeit, dass der ÜNB bei „begründeter Besorgnis“ eine Sicherheitsleitung fordern kann, die finanziellen Risiken signifikant senken und einen möglichen Missbrauch entgegenwirken kann. Alle Kosten, die dem ÜNB entstanden sind, obwohl er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, sollten über die Netzentgelte wälzbar sein.**

Anhand der Gespräche und Diskussionen u.a. auf dem Workshop vom 17.09.2014 in Bonn und dem gemeinsamen Verbändeworkshop mit dem BDEW wird EFET im Folgenden erneut Stellung zu den geplanten Änderungen aus Sicht des Marktes nehmen:

EFET hat verstanden, dass es auf Seiten der ÜNB und BNetzA Sorge besteht, dass mögliche offene Positionen nicht rechtzeitig zum Lieferbeginn geschlossen werden und damit ein physikalisches Risiko existiert. Gleichwohl besteht auch das Interesse, Missbrauch und Betrug einzudämmen. Dem ÜNB sollen Rechtsmittel an die Hand gegeben werden, um handlungsfähig zu bleiben, also betrügerische BKV schnell zu kündigen und die Kosten und den Schaden eines möglichen Betrages zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

EFET möchte darauf hinweisen, dass für nachhaltig agierende Händler, Kraftwerksbetreiber und Vertriebe ausreichend Anreize bestehen, ihre Bilanzkreise adäquat zu bewirtschaften. Diese Position hat EFET vertreten und wurde von Frau Dr. Thomaschki auf der Plattform Strommarkt am 19.08.2014 bestätigt.

Der Strommarkt ist in Deutschland in allen Teilmärkten vom Termin- über den Day Ahead- bis zum Intradaymarkt einer der liquidesten in Europa. Die nachträgliche Fahrplanänderung ist dabei ein wesentlicher Bestandteil. Die Einführung der ¼-Stundenhandelsauktion wird noch mehr Marktteilnehmern einen Zugang zum Intradaymarkt ermöglichen und die Liquidität weiter steigern. Unsere Mitglieder beobachten, dass die größte Volatilität und auch Liquidität im Kurzfristbereich zu finden ist. Händler müssen sich weiterhin – wie auch im Terminmarkt - Positionen aufbauen können, die sie dann vor Lieferung glattstellen.

EFET setzt sich für den Erhalt der nachträglichen Fahrplananpassung in der bisherigen Form ein und verweist an dieser Stelle auf die ausführlichen Erläuterungen der ersten Stellungnahme. Eine Verkürzung der Frist oder die Abschaffung würde den Handel negativ beeinflussen und dafür sorgen, dass die Bilanzkreisbewirtschaftung nicht mehr bestmöglich erfolgen kann, sondern der Abwicklungsaufwand im Vordergrund steht. Damit würde der letzte Handel weit vor Lieferung stattfinden müssen, um Fahrplananmeldung und Bestätigung sowie die mögliche Klärung von Differenzen noch rechtzeitig vor Lieferung sicherzustellen.

Die physikalischen Risiken entstehen aus Netzbetreibersicht nur dann, wenn ein BKV mutwillig große offene Positionen über den Intraday hinaus bestehen lässt. Da sich dies jedoch für alle langfristig ausgelegten Geschäftsmodelle nicht rechnet, ist das Risiko hier gering. EFET bezweifelt allerdings, dass der ÜNB mit einem Vorlauf von 15 Minuten die potenziellen Risiken erkennen und unmittelbar Maßnahmen zur Reduzierung des physischen Risikos ergreifen kann. Folglich würde das physikalische Risiko weder reduziert noch ausgeschlossen werden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Abschaffung der nachträglichen Nominierung nicht zu einer Reduzierung der physikalischen Risiken führt. Es ist sogar davon auszugehen, dass die Abweichungen in den Bilanzkreisen aufgrund der zuvor genannten Gründe steigen und damit auch das physikalische Risiko.

#### Wie kann man diese Risiken alternativ managen?

Im Geschäftsleben und auch im Gasnetz und für den Handel an der Börse ist es üblich, eine Geschäftspartnerprüfung durchzuführen. Auch wenn der ÜNB als Monopolist dies diskriminierungsfrei durchzuführen hat, sollte er die Möglichkeit haben, angemessene Sicherheiten zu verlangen, z.B. nach Bilanzkreisgröße. Für langfristig angelegte Geschäftsmodelle wäre das ein vertretbarer Ansatz.

Parallel zu den Sicherheitsleistungen sollen die MaBiS-Prozesse dahingehend angepasst werden, dass nach bestätigter Anmeldung im GPKE-Prozess die Aktivierung der MaBiS-Summenzählpunktes beim BiKo vor Lieferbeginn erfolgen muss. Durch diese Harmonisierung der Prozesse kann der ÜNB die FC-Prod jederzeit plausibilisieren.

Da sich Missbrauch nie ganz ausschließen lässt, sollten, wie bereits vorgeschlagen, die ÜNB ein Monitoring aufbauen, um Geschäftspartner zu überprüfen. Die ÜNB müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch ergreifen. Sollte dennoch ein Missbrauch stattfinden, dann sollte die Möglichkeit bestehen, dass diese Kosten durch den Regulierer als unvermeidbare Kosten anerkannt werden. Die Höhe dieser Kosten verglichen mit denen einer Umstellung des gesamten Fahrplanmanagement und eines höheren Regelenergiebedarfes steht unseres Erachtens in keinem Verhältnis.

Für Rückfragen und Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

#### **EFET Deutschland**

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

[de@efet.org](mailto:de@efet.org)